



Wassersportverein „Luv“e.V.-Bremen

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein LUV e. V.“ (W. L. Bremen), hat seinen Sitz in Bremen und ist rechtsfähig durch die Eintragung beim Amtsgericht Bremen. Er führt den oben abgebildeten Stander.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein dient keinen politischen oder religiösen Bestrebungen.

Ein besonderes Anliegen ist es, Jugendarbeit zu leisten.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch

- Gemeinsamen Schaffung und Erhaltung der notwendigen Infrastruktur wie Steganlagen und Winterlagerplätzen*
- Durchführung von Fachvorträgen und Schulungen z.B. zur Erreichung notwendiger Befähigungen*
- Gemeinsame Teilnahme an Wassersportveranstaltungen*
- Heranführung von Jugendlichen an den Wassersport*
- Unterstützung für Jugendliche bei der eigenständigen Ausübung von Wassersport*

erreicht werden.

Der Verein ist Mitglied in den -in Jahreshauptversammlungen von den stimmberechtigten Mitgliedern bestimmten- Verbänden, mindestens aber bei den für die ausgeübten Wassersportarten zuständigen Fachverbänden. Die jeweiligen Mitgliedschaften werden in den Vereinsbeschlüssen bekannt gegeben.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen Personen erworben werden.

Der Verein hat:

1. **aktive Mitglieder ohne Boot**
2. **aktive Mitglieder mit Boot**
3. **passive Mitglieder**
4. **jugendliche Mitglieder**
5. **Außenlieger**
6. **fördernde Mitglieder**
7. **Ehrenmitglieder**

1. Aktives, passives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Volljährigkeit erlangt hat.
2. Jugendliche Mitglieder können Personen im Alter von 6 Jahren bis zur Erreichung der Volljährigkeit werden. Der Beitritt kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgen. Nach Erreichen der Volljährigkeit wird ein junges Mitglied in den Status übernommen, den es dann beantragt.
3. Ehrenmitglied kann ein aktives Mitglied werden, wenn es sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Den Ehrenvorsitzenden kann ein Mitglied erhalten, wenn es mindestens 5 Jahre hintereinander als Vorsitzende/r dem Vorstand angehört hat. Ehrenvorsitzende bleiben aktive Mitglieder. Sie haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und hier beratend mitzuwirken. Sie haben jedoch bei Abstimmungen im Vorstand kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Außenlieger beschreibt eine Mitgliedschaft mit dem Ziel, spezielle Einrichtungen des Vereins nutzen zu können, ohne eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Wassersportverein Luv e.V. zu erwerben.

§ 4

Mitgliederaufnahme

Der Aufnahmeantrag ist mittels Formblatt beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen mit schriftlicher Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung in der Reihenfolge der Eingangsdaten der Aufnahmeanträge.

Bewerbendes Mitglied ist, wer auf der Jahreshauptversammlung aufgerufen und der Versammlung vorgestellt wird. Hieraus können keine Rechte oder Verpflichtungen dem Verein gegenüber – gleich welcher Art – abgeleitet werden. Die Namen der Antragsteller, über deren Aufnahme abgestimmt werden soll, müssen im Einladungsschreiben oder im Mitteilungsblatt des Fachverbandes zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Die Jahreshauptversammlung stimmt über die Aufnahme / Ablehnung ohne Anwesenheit des einzelnen Mitgliedewärters ab.

Die Aufnahme kann von der Jahreshauptversammlung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, insbesondere wenn Antragsteller bereits aus einem anderen Sportverein ausgeschlossen worden sind.

Den jeweils angestrebten Status erlangt ein bewerbendes Mitglied dann, wenn während einer Probezeit aktive Mitarbeit im Sinne des Vereinszweckes zu erkennen ist. Die Dauer der Probezeit wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt und in den Vereinsbeschlüssen bekannt gegeben. Es wird keine personenbezogenen Probezeiten geben. Sie beginnt jeweils mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.

Die Jahreshauptversammlung kann aus gegebener Veranlassung bezüglich der Aufnahme von aktiven Mitgliedern eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre beschließen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.*
2. *Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 01.10. des Jahres schriftlich anzuzeigen.*
3. *Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann der hinterbliebene Ehepartner oder ein Verwandter gerader Linie für 1 Jahr –beginnend mit dem Sterbedatum- die Interessen des verstorbenen Mitgliedes zu Ende führen.*
4. *Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:*
 - a) *durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit dem fälligen Vereinsbeitrag oder mit erheblichen Beiträgen zur Ablösung für schuldhaft versäumten Arbeitsdienst drei Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung im Rückstand ist.*
 - b) *durch Ausschließen aus einem wichtigen Grund.*

Als wichtigen Grund ist jeder Verstoß gegen die Vereinsinteressen, aber auch ein sonstiges den Verein schädigendes Verhalten eines Mitgliedes anzusehen. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Hierüber entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Tagesordnungspunkt „Ausschluss“ ist anzugeben.

Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich bekannt zugeben und ihm unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Mitglied hat gegen den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung eine vierwöchige Einspruchsfrist. Der Einspruch ist schriftlich dem Vorstand zu übersenden. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Annahme entscheidet erneut nach Bekanntgabe der Rechtfertigungsgründe des Mitgliedes eine erneut einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Dieser gefasste Beschluss ist endgültig. Verzichten Auszuschließende auf eine Berufung innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Ausschluss nicht mehr gerichtlich angefochten werden.

Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sämtliche geldliche Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austritts geregelt sein.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. *Mit dem Eintritt in den Verein wird dessen Satzung anerkannt.*
2. *Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten und in den Vereinsbeschlüssen bekannt gemachten Gebühren wie z.B.
des Eintrittsgeldes
der Beiträge
der Umlagen
.....
verpflichtet.*
3. *Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse und die Anhänge zur Satzung (die Vereinsordnung) zu befolgen.*
4. *Die vom Vorstand festgesetzten Arbeitsdienste (Arbeitsdienststunden) sind von allen Mitgliedern mit Boot, ausgenommen dem geschäftsführenden Vorstand, an den angesetzten Tagen produktiv abzuleisten. Arbeitsdienste sind Bestandteil des Vereinsbeitrages. Für unentschuldig versäumte Stunden ist ein in der Jahreshauptversammlung festgesetzter und den Vereinsbeschlüssen veröffentlichter Betrag zu zahlen. Über die Anerkennung von Entschuldigungen entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der versäumten Stunden ergibt sich aus den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen für das jeweilige Jahr.*
5. *Im Wassersportverein LUV gemeldete Boote haben den Vereinsstander zu führen.*
6. *Bootseigner/innen haben Sorge zu tragen, dass regelmäßig Mitfahrende mindestens die passive Mitgliedschaft beantragen.*
7. *Jedes Mitglied, das ein Boot im Wassersportverein LUV gemeldet hat, ist verpflichtet, den „Sportschipper“ (Fachblatt des Verbandes) zu halten, da Dinge, die dort veröffentlicht sind, als bekannt vorausgesetzt werden.*
8. *Die Änderung des Platzbedarfes für aktive Mitglieder ist dem Vorstand rechtzeitig schriftlich zu melden und die Zustimmung ist abzuwarten. Die allgemeinen Regeln für die Zustimmung oder Ablehnung werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und in den Vereinsbeschlüssen bekannt gegeben.*
9. *Jeder Bootseigner ist verpflichtet, eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein übernimmt keine Haftung.*

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. *Jedem Vereinsmitglied stehen die räumlichen und technischen Einrichtungen des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Für bestimmte Einrichtungen, z.B. wenn besonderen Befähigungsnachweise oder Unterweisungen benötigen werden, werden die Nutzungsbedingungen in den Vereinsregeln festgelegt.*
2. *Der Verein übernimmt für die in die Vereinsanlagen eingebrachten Sachen und für die sich in den Vereinsanlagen aufhaltenden Personen keinerlei Haftung.*
3. *Stimmrechte*
 - a. *Passive und fördernde Mitglieder sowie Jugendliche habe kein Stimmrecht. Passive und jugendliche Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins, in Versammlungen und bei sonstigen Ausschüssen beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.*
 - b. *Jugendliche Mitglieder wählen eine Jugendvertretung. Diese kann bei Vorstandssitzungen beratend herangezogen werden bzw. Belange der Jugendlichen dort vortragen. Die Jugendvertretung erhält auf der Mitgliedsversammlungen stellvertretende für alle Jugendlichen eine Stimme.*
 - c. *Aktive Mitglieder, die die festgelegte Probezeit erfolgreich absolviert haben, haben ein einfaches Stimmrecht.*
4. *Für ihr jeweils angemeldetes Boot können Mitglieder einen Liegeplatz in der Bootslagerhalle und / oder an den schwimmenden Anlagen beanspruchen, sofern dieses Recht nicht bereits bei der Aufnahme nur bedingt zuerkannt wurde. Dies gilt nur für dem Vorstand schriftlich gemeldete Boote.*
5. *Die Unterbringung evtl. weiterer Boote eines Mitglieds bedarf der Zustimmung des Vorstandes.*

§ 8

Beiträge

Die Höhe des Eintrittsgeldes, Jahresbeitrages, Liegegeldes und notwendiger Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird jährlich zusammen mit der Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bei außergewöhnlichen Umständen können Umlagen auch zwischenzeitlich von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringe- Schulden. Sie werden jedoch mittels Lastschriftverfahren eingezogen. In besonders gelagerten Fällen, die dem Vorstand schriftlich darzulegen sind, kann der Vorstand Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenführer

Schriftführer

mit jeweils einer Stimme.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse sind in ihren wesentlichen Punkten zu protokollieren, sie gelten bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.

Bei Stimmengleichheit wird das Abstimmungsthema vertagt und/oder in die Mitgliederversammlung gegeben..

Zum erweiterten Vorstand gehören

Jugendvertretung

Stegwart

Hallenwart

Festwart

sowie die jeweiligen Spartenleiter

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von drei Jahren in einer Jahreshauptversammlung. Ersatzwahlen können in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wählbar sind alle volljährigen aktiven Mitglieder. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens drei Jahre als aktive Mitglieder angehören. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jährlich auf der Jahreshauptversammlung gewählt oder bestätigt werden.

Ist die Satzung zu ändern, weil dies durch das zuständige Finanzamt oder das zuständige Registergericht aufgrund gesetzlicher Grundlagen gefordert wird, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit des Vorstandes reicht aus.

§ 10

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der 2. Vorsitzende kann im Außenverhältnis nur davon Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsgrund braucht nicht nachgewiesen werden. Sie sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:

a) des 1. Vorsitzenden

- 1. Vertretung des Vereins nach innen und außen nur nach Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.*
- 2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen.*
- 3. Genehmigung der vom Kassensführer zu bezahlenden Rechnungen.*
- 4. Überwachungen der Arbeiten der Vorstandsmitglieder.*
- 5. Achten auf Einhaltung der Satzung.*
- 6. Achten auf das schriftliche Festhalten von Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen.*
- 7. Tätigkeiten im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnisse sind jeweils auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzutragen.*

b) des 2. Vorsitzenden

- 1. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit.*
- 2. Er hat den 1. Vorsitzenden aktiv bei seiner Arbeit zu unterstützen.*
- 3. Tätigkeiten im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnisse sind jeweils auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzutragen.*

c) des Kassensführers

- 1. Einnahmen der Beiträge und sonstiger Zuwendungen.*
- 2. Begleichung der genehmigten Ausgaben.*
- 3. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher*

d) des Schriftführers

- 1. Führung der Protokolle*
- 2. Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten des Vereins*

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen den Vorstand beraten und unterstützen sowie die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Satzung ordentlich und gewissenhaft wahrnehmen. Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes bedürfen keiner förmlichen und fristgerechten Einberufung.

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Versammlungen

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat innerhalb von zwei Monaten eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Pflichten.

- 1. Endgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
Aus dem Mitgliederkreis ist nach Prüfung der Kasse für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Entlastung zu beantragen.*
- 2. Soweit erforderlich, Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes.*
- 3. Wahl von zwei Kassenprüfern für drei Jahre.*
- 4. Beschlussfassung von Satzungs- Änderungen*
- 5. Festlegung der Höhe des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages, der Umlagen und Ablösung von Arbeitsdienststunden.*
- 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt wird. Grund und Zweck der Einberufung sind anzugeben.

Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt des Fachverbandes unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12

Geschäftsordnung

1. *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder notfalls von einem auf der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.*
2. *Anträge zur Tagesordnung der Versammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Abweichend von § 32 BGB kann bei Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden, auch wenn der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung noch nicht bekannt gegeben war. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung durch besonderen Beschluss, es muss dazu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*
3. *Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, so hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.*
4. *Bei Stimmengleichheit erfolgt nach Prüfung und Besprechung des Abstimmungsgrundes ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit wird der Abstimmungsgrund vertagt. Bei erneuter Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.*
5. *Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.*
6. *Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.*

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung durch das Amtsgericht Bremen in Kraft.

Bremen,